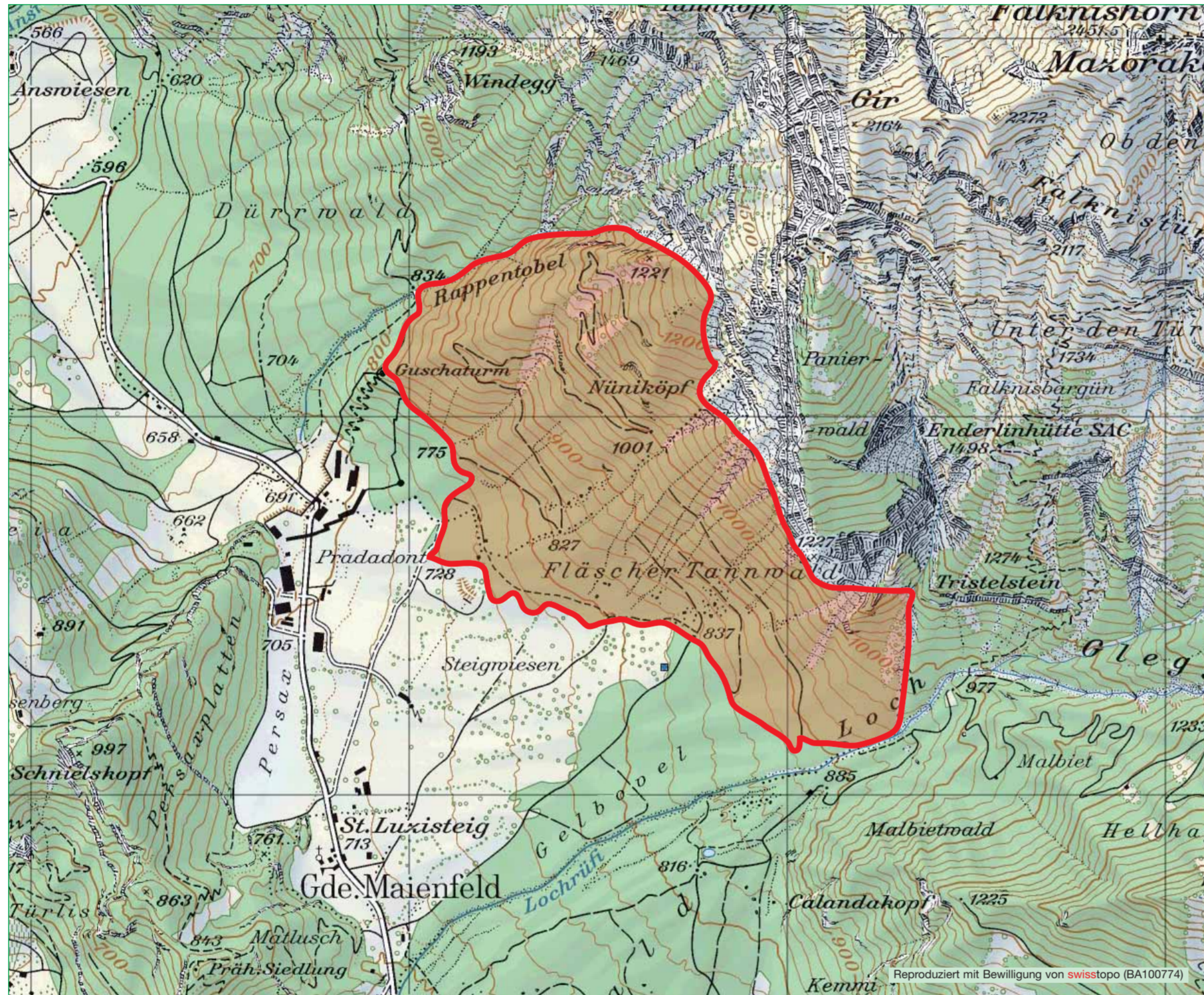




Wildruhezone

Fläscher Tannwald / Nüniköpf



Amtliche Zutrittsbeschränkung

(Gestützt auf Art. 19 Kant. Waldgesetz sowie Art. 27 und 47 Kant. Jagdgesetz und das Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Fläsch sowie der Stadt Maienfeld.)

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie beispielsweise Verbiss- und Schältschäden vermieden werden können.

Die Wildruhezone darf in der Zeit vom

1. Januar bis 31. März

nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Das Verlassen dieser Wege ist untersagt.

Ausgenommen sind Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wildhut.

Jede Übertretung wird, gestützt auf Art. 27 und 47 des Kantonalen Jagdgesetzes sowie in Anwendung des Gesetzes über die Wildruhezonen der Gemeinde Fläsch sowie der Stadt Maienfeld, mit Busse von Fr. 200.00, im Wiederholungsfalle mit Fr. 500.00 geahndet.

Von den Gemeindeversammlungen Fläsch am 29. November 2010 und Maienfeld am 8. Dezember 2010 erlassen und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Gemeinde Fläsch und Stadt Maienfeld

Nicht befahren und begehen!
Markierung beachten.

www.wildruhe.gr.ch